



INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 121 Erstellung von Einzelsatzungen zur Bestimmung des Anliegeranteils der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Alte Mühle (von Geldernsche Straße bis Einmündung Alte Mühle 12/12a) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (2 Langfeldleuchten, 1 Kofferleuchte) vom 06.10.2021 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung
 - Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Weistraße Nord (zwischen Tersteegenstraße und Flurstück 1475) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (1 Langfeldleuchte, 5 Kofferleuchten) vom 06.10.2021 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung
 - Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Weistraße Süd (zwischen Tersteegenstraße und Döpperstraße) einschließlich Döpperstraße (zwischen Weistraße und Wendehammer Richtung Lintforter Straße) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (4 Langfeldleuchten, 3 Kofferleuchten) vom 06.10.2021 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 128 Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2020
- Seite 134 Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh in Niederspannung und Niederdruck (SLP und RLM).
- Seite 135 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom
- Seite 137 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas

Erstellung von Einzelsatzungen zur Bestimmung des Anliegeranteils der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)

Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Alte Mühle (von Geldernsche Straße bis Einmündung Alte Mühle12/12a) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (2 Langfeldleuchten, 1 Kofferleuchte) vom 06.10.2021 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1.150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 6 Punkt 8 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart

Anteil der Beitragspflichtigen

Anliegerwirtschaftsweg

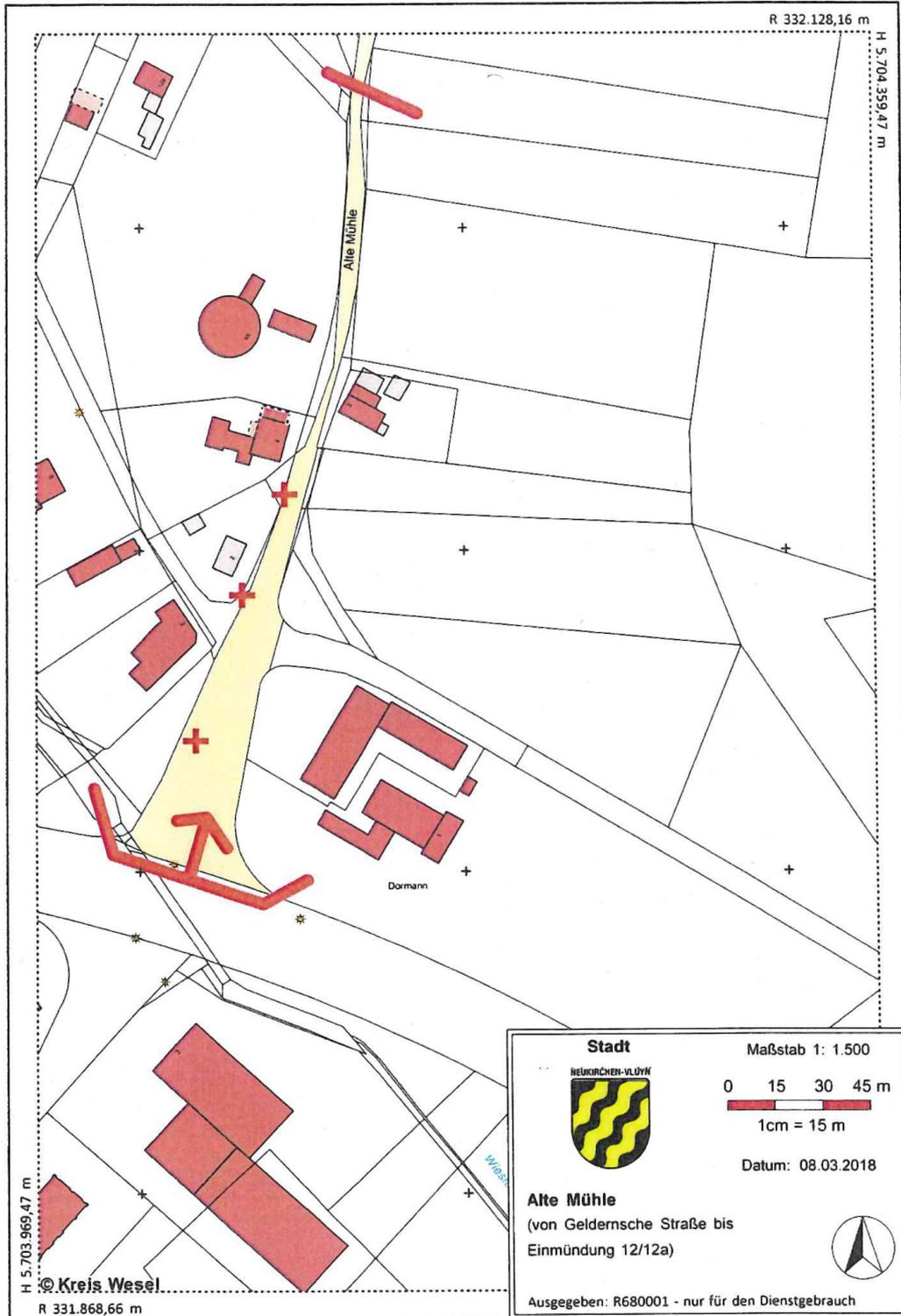
**Alte Mühle
(von Geldernsche Straße bis
Einmündung Alte Mühle12/12a)**

Beleuchtung

60 v.H.

Anlage

Anlage 1



Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Weiststraße Nord (zwischen Tersteegenstraße und Flurstück 1475) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (1 Langfeldleuchte, 5 Kofferleuchten) vom 06.10.2021 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1.150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 6 Punkt 8 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart

Anteil der Beitragspflichtigen

Anliegerwirtschaftsweg

**Weiststraße Nord
(zwischen Tersteegenstraße
und Flurstück 1475)**

Beleuchtung

60 v.H.

Anlage

Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Weistraße Süd (zwischen Tersteegenstraße und Döpferstraße) einschließlich Döpferstraße (zwischen Weistraße und Wendehammer Richtung Lintforter Straße) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (4 Langfeldleuchten, 3 Kofferleuchten) vom 06.10.2021 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1.150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 6 Punkt 8 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart

Anteil der Beitragspflichtigen

Anliegerwirtschaftsweg

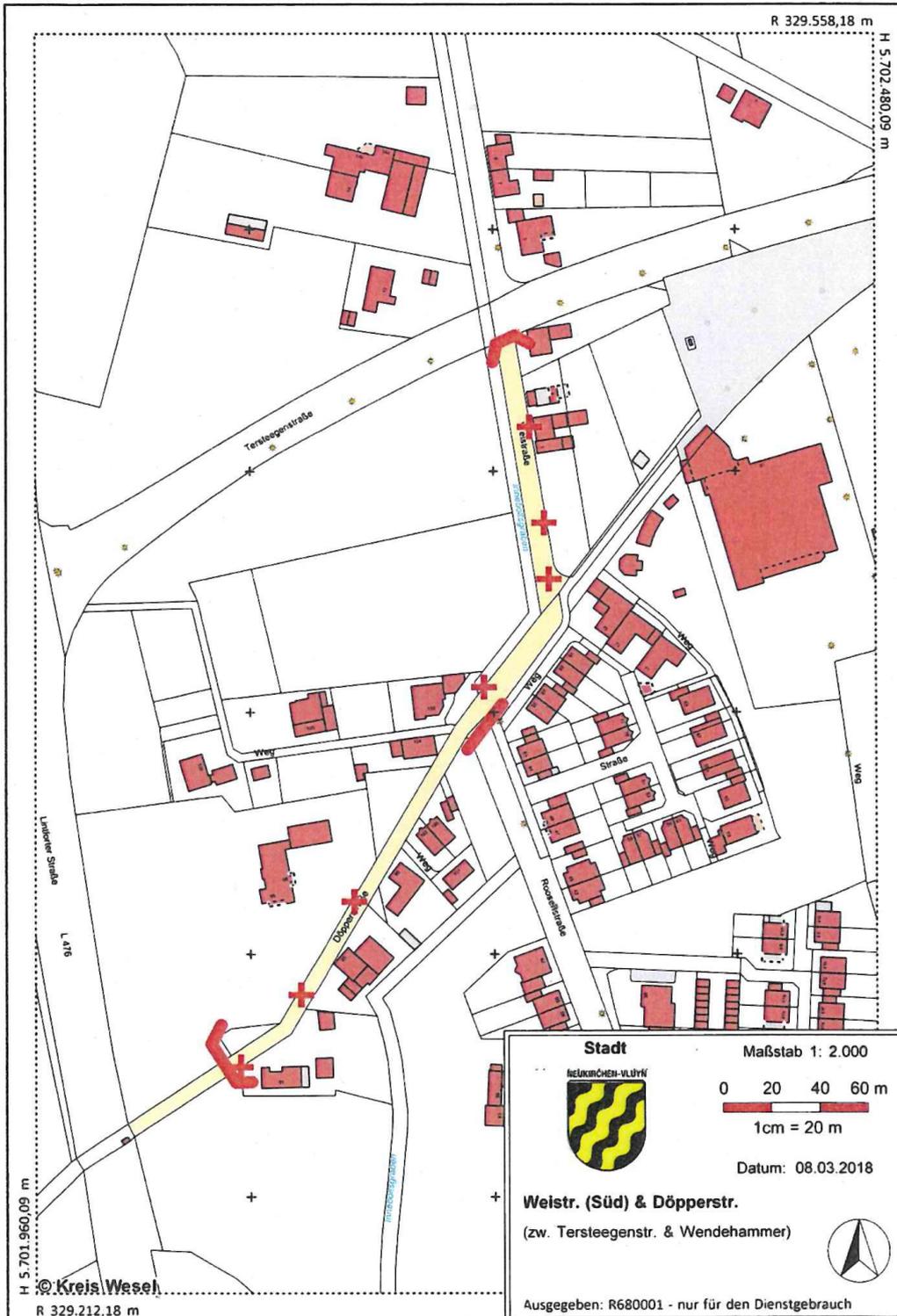
**Weistraße Süd
(zwischen Tersteegenstraße
und Döpferstraße)
einschließlich Döpferstraße
(zwischen Weistraße und
Wendehammer Richtung
Lintforter Straße)**

Beleuchtung

60 v.H.

Anlage

Anlage 3



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Beschlüsse der Einzelfallsatzungen „Alte Mühle“, „Weiststraße Nord“ und „Weiststraße Süd“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 06.10.2021 beschlossenen Einzelfallsatzungen „Alte Mühle“, „Weiststraße Nord“ und „Weiststraße Süd“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.11.2021

Ralf Köpke
Bürgermeister

Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2020

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat am 07.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt am 8. Juni 2021.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
-

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Köln, den 20. Mai 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Langenbach
Wirtschaftsprüfer

Fasen
Wirtschaftsprüfer

Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Morsers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Geschäftsführer

Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh in Niederspannung und Niederdruck (SLP und RLM).

Gültig für den Bezug von Strom und Gas durch Letztverbraucher die nicht Nichthaushaltskunden sind, im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, mit Standardlastprofilen oder mit registrierender Leistungsmessung.

Die Belieferung mit **enni.ersatzgas** / **enni.ersatzstrom** erfolgt für max. 3 Monate in dem Fall, wenn keine anderen Energielieferverträge abgeschlossen wurden (Ersatzversorgung).

Für den Bezug von Strom und Gas in der Ersatzversorgung gelten die Bedingungen der Grundversorgungsverordnung

Preise für die Ersatzversorgung gültig ab 01.01.2022

enni.ersatzgas

Arbeitspreis (Cent/kWh/netto)	Grundpreis (Euro/Monat/netto)
13,88	100,00

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Gaslieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Erdgas- und Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe.

enni.ersatzstrom

Arbeitspreis (Cent/kWh/netto)	Grundpreis (Euro/Monat/netto)
33,60	100,00

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Stromlieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Strom- und Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe.

Die aktuell gültigen Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite enni.de.

Um eine weitere Belieferung nach den 3 Monaten sicher zu stellen, ist es notwendig, einen Strom- oder Gasliefervertrag abzuschließen.

Moers, den 11.11.2021

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2022 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung
für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2022:

		ohne Schwachlastregelung	mit Schwachlastregelung
		netto*) brutto**)	netto*) brutto**)
enni.basisstrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)			
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,00 / 26,18	22,48 / 26,75
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		19,77 / 23,53
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	88,21 / 104,97	88,21 / 104,97

		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
enni.partnerstrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,00	/ 26,18	22,48	/ 26,75
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			19,77	/ 23,53
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	153,77	/ 182,99	153,77	/ 182,99

		netto*)	brutto**)
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	33,86	/ 40,29

Verrechnungspreise		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51

Sonstige Geräte:		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (3,723 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,378 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 Strom NEV (0,437 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,419 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2022 19%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, den 19.11.2021

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2022 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH: gültig ab 1. Januar 2022

	netto *)		brutto	
enni.basisgas				
Arbeitspreis	8,29	Cent/kWh	9,87	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 1.677 kWh				
enni.basisgas für den Haushalt				
Arbeitspreis	7,01	Cent/kWh	8,34	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 3.264 kWh				
enni.basisgas für den Haushalt				
Arbeitspreis	6,07	Cent/kWh	7,22	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
für einen Verbrauch ab 3.265 kWh				
enni.basisgas für Gewerbe				
Arbeitspreis	7,01	Cent/kWh	8,34	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.000 kWh	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr

enni.basisgas für Gewerbe

Arbeitspreis	6,07	Cent/kWh	7,22	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr

*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) „CO²-Abgabe“. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet. Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden auf kWh umgerechnet.

Moers, den 19.11.2021

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
